

# ZH\_OBERGERICHT UE220143 vom 13. August 2024

ZH Obergericht, 2024-08-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE220143](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE220143)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE220143 du 13 août 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT UE220143 del 13 agosto 2024

## Erwägungen

### E. 2

Die Staatsanwaltschaft sei im Zusammenhang mit Ziff. 1 vorstehend anzuweisen,

#### E. 2.1

Die Beschwerdeführerin beantragt in ihrer Beschwerdeschrift zunächst, dass die Staatsanwaltschaft ihr im durchzuführenden Strafverfahren vollständige Akteneinsicht zu gewähren habe, alternativ solle die Akteneinsicht durch die Beschwerdeinstanz gewährt werden (Urk. 2 S. 2). In ihrer Begründung bringt sie in der Folge diesbezüglich vor, dass ihr am 18. März 2022 Akteneinsicht gewährt worden sei, insbesondere dabei aber der Chat-Verlauf nicht vollständig zugäng-

- lich gewesen sei, weil sie verlinkte Dokumente, wie Ton-, Bild- und Textdateien, nicht abrufen und einsehen können. Sie beantragt daher, diese und allenfalls noch weitere, ihr noch unbekannt Akten einsehen zu können. Eine einlässliche Begründung bleibe vorbehalten, bis vollständige Akteneinsicht vorliege (Urk. 2 S. 4 N 7). An diesem Antrag hielt sie im Rahmen der Erstattung der Replik fest (Urk. 66 S. 4 N 6).

#### E. 2.2

Aus den Untersuchungsakten geht hervor, dass die Staatsanwaltschaft betreffend die der Beschwerdeführerin als Privatklägerin zu gewährende strittige Akteneinsicht unter den Parteien einen Konsens herbeiführte (Urk. 25/50201001 ff. S. 42 f., Urk. 25/60101099 f., Urk. 25/60301055, Urk. 25/70101308). Die Parteien einigten sich darauf, dass die Privatklägerschaft in sämtliche Akten Einsicht erhalte, mit Ausnahme der Haftakten sowie der Akten zur Person der beschuldigten Personen. Ausserdem seien die beschlagnahmten Akten vor Ort einzusehen (Urk. 25/70101310 ff. S. 2). Die Beschwerdeführerin erklärte sich gegenüber der Staatsanwaltschaft hiermit explizit einverstanden (Urk. 25/70101309). Am Nachmittag des 18. März 2022 nahm die Beschwerdeführerin Einsicht in die beschlagnahmten Akten (Urk. 25/70101325), wobei ihr zudem eine DVD mit den Verfahrensakten inklusive Haftakten, Akten zur Person und beschlagnahmte Daten aushändig worden ist (Urk. 25/70101326). Nach Einsichtnahme in die beschlagnahmten Akten vor Ort wandte sich die Beschwerdeführerin am 21. März 2022 an die Staatsanwaltschaft und machte geltend, dass beim Chatverlauf die verlinkten Dokumente oder Voice-Nachrichten nicht zugänglich gewesen seien (Urk. 25/70101328). Gleichentags orientierte die Staatsanwaltschaft die Beschwerdeführerin telefonisch darüber, dass nur die Korrespondenz zu den Akten genommen worden sei, nicht aber die Audiodateien der WhatsApp-Kommunikation. Die Beschwerdeführerin könne die ihrer Ansicht nach relevanten Audiodateien entweder selbst zu den Akten einreichen, zumal sie offenbar über die WhatsApp-Kommunikation verfüge oder aber sie könne der Staatsanwaltschaft angeben, welche Audiodateien zu den Akten genommen werden sollten (Urk. 25/70101338).

Die Beschwerdeführerin reichte daraufhin mit ihrer Stellungnahme vom 28. März 2022 u.a. Audio-, Video- sowie Fotodateien ein (Urk. 25/20103001 ff.). Angesichts dieser Umstände verfährt der sinngemässe Antrag auf Nachfristansetzung zur Be-

- 7 - schwerdeergänzung nach vollständiger Akteneinsicht nicht. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in sämtliche Akten Einsicht erhalten hatte, mit Ausnahme derjenigen Akten, bezüglich welcher sie sich mit einem Verzicht auf Einsichtnahme einverstanden erklärt hatte. Sie brachte denn auch im Beschwerdeverfahren nicht vor, auf eine Einsichtnahme in die Haft- resp. Personalakten angewiesen zu sein.

### **E. 2.3**

Es sei der Privatklägerschaft vollständige Akteneinsicht zu gewähren.

### **E. 3**

Eventualiter zu Ziff. 2 seien die unter Ziffer 2.1-2.3 beantragten Untersuchungsmassnahmen durch das Gericht selbst vorzunehmen;

#### **E. 3.1**

Die Staatsanwaltschaft verfügte die Einstellung der Strafuntersuchung gegenüber dem Beschwerdegegner 1 zusammengefasst mit der Begründung, dass angesichts der Gesamtumstände und der erhobenen (oder antizipierten) Beweismittel die Wahrscheinlichkeit für einen Freispruch substantiell grösser sei als für einen Schuldspruch. Einzig der Vorwurf der Abwerbung der Mitarbeiter der Beschwerdeführerin käme als strafrechtliches Fehlverhalten im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 StGB in Frage. Alle weiteren Vorwürfe stellten, wenn überhaupt, blossere Vorbereitungsaktionen dar (Organisation, Planung und Einholung von Rechtsberatung für eine eigene Fondstruktur, die bis heute nicht auf dem Markt in Erscheinung getreten sei), liessen sich nicht nachweisen (insb. Geschäftsgeheimnisverletzungen oder Verwertung fremder Leistungen, abgesehen des durch den Strafbefehl abgedeckten Verhaltens) und/oder fielen aus intertemporalen Aspekten ausser Betracht (allfällige Verstösse gegen die Interessen der Beschwerdeführerin nach dem Ausscheiden des Beschwerdegegners 1 als deren Organ). Was das beweismässig erstellte Abwerben der Mitarbeiter der Beschwerdeführerin anbelange, bestünden angesichts der Wahrscheinlichkeit der Existenz einer bindenden mündlichen Trennungsvereinbarung vom 5. Mai 2021 und des Umstands, dass der Beschwerdegegner 1 darauf vertraut habe, seitens der Staatsanwaltschaft unüberwindliche Zweifel an der Strafbarkeit des Verhaltens des Beschwerdegegners 1 (Urk. 5 S. 14 N 31 und S. 21 ff. N 37 ff.).

- 17 -

#### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin stellt sich im Beschwerdeverfahren zusammengefasst auf den Standpunkt, dass die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung bei einer Anklage im Vergleich zu einem Freispruch klar überwiege. Am 5. Mai 2021 sei keine bindende Trennungsvereinbarung abgeschlossen worden. Die Trennungsverhandlungen seien im Sande verlaufen. Auch der Beschwerdegegner 1 selbst sei nicht von einem Vertragsabschluss am 5. Mai 2021 ausgegangen. Er habe die Trennung eigenmächtig umgesetzt (Urk. 2 S. 3 ff., Urk. 9 S. 2 ff., Urk. 47 S. 2 ff. Urk. 66 S. 4 ff.).

#### **E. 3.3**

Der Beschwerdegegner 1 brachte in seiner Stellungnahme im Wesentlichen vor, dass am 5. Mai 2021 zwischen K.\_\_\_\_\_ und ihm die einvernehmliche Trennung beschlossen worden sei. Die Beschwerdeführerin habe sich in ihrer Beschwerdeschrift nicht mit den differenzierten Überlegungen der Staatsanwaltschaft auseinandergesetzt. Vielmehr bestreite sie sämtliche Ausführungen – gleichsam einer zivilrechtlichen Klageantwort – ohne jedoch konzis darzulegen, welche tatsächlichen oder rechtlichen Gründe einen anderen Entscheid nahelegten. Sämtliche Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend die Trennungsvereinbarung betreffen – wenn überhaupt – zivilrechtliche Punkte und seien für die strafrechtliche Beurteilung des Sachverhalts nicht relevant. Allfällige von der Beschwerdeführerin behauptete Schriftlichkeits- und Zustimmungsvorbehalte oder Vertretungsmängel wären allenfalls zivilrechtlich relevant, vermöchten aber von vornherein kein vorsätzliches strafbares Verhalten seinerseits zu begründen (Urk. 43 S. 5 ff.).

#### **E. 4**

Infolge Neukonstituierung der Kammer per 1. Januar 2024 amten die am Entscheid mitwirkenden Richter teils in anderer Funktion als ursprünglich angekündigt. II. 1.1. Wie zuvor ausgeführt, erging am 30. Dezember 2022 (Eingang: 6. Januar 2023) unaufgefordert eine weitere Eingabe der Beschwerdeführerin. Sie macht geltend, es handle sich um zulässige Noven bzw. neue Beweise, die im Einreichungszeitpunkt der Beschwerde nicht bekannt gewesen seien (Urk. 47 S. 2 N 4, Urk. 66 S. 3 N 4). Die eingereichten neuen Beilagen (Urk. 48/173-179) gingen der Beschwerdeführerin erst nach Einreichung der Beschwerdeschrift zu. Es ist allerdings fraglich, ob dies sie berechtigt, erst im Dezember 2022 nach Erhalt des Urteils des Bezirksgerichts Zürich (Urk. 48/177) auch zu den weiteren Beilagen, die sie bereits früher erhalten hat, Stellung zu nehmen. Weitergehende Ausführungen hierzu erübrigen sich jedoch, da diese am Beweisergebnis nichts zu ändern vermögen. 1.2. Die unaufgeforderten Eingaben des Beschwerdegegners 1 vom 16. November 2023 und 15. Januar 2024 erfolgten jeweils umgehend nach Erhalt der Urteile (Urk. 52, Urk. 53, Urk. 55, Urk. 56). Deren Nachreichung ist nicht zu beanstanden.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 158 Ziff. 1 StGB macht sich wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung strafbar, wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird. Geschäftsführer im Sinne von Art. 158 StGB ist, wer in tatsächlich oder formell selbständiger und verantwortlicher Stellung im Interesse eines anderen für einen nicht unerheblichen Vermögenskomplex zu sorgen hat. Die im Gesetz nicht näher

- 18 - umschriebene Tathandlung der ungetreuen Geschäftsbesorgung besteht in der Verletzung jener spezifischer Pflichten, die den Täter in seiner Stellung als Geschäftsführer generell, aber auch bezüglich spezieller Geschäfte zum Schutz des Auftraggebers bzw. des Geschäftsherrn treffen. Die entsprechenden Pflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Grundverhältnis (BGE 142 IV 346 E. 3.2, Urteil des Bundesgerichts 6B\_678/2021 vom 11. März 2022 E. 4.3). Subjektiv ist Vorsatz erforderlich. Dieser muss sich auf die Pflichtwidrigkeit des Handelns oder Unterlassens, die Vermögensschädigung und den Kausalzusammenhang zwischen dem pflichtwidrigen Verhalten und dem Schaden beziehen. Eventualvorsatz genügt. Die Rechtsprechung stellt beim Tatbestand der

unge- treuen Geschäftsbesorgung an den Nachweis des Eventualvorsatzes strenge Anforderungen. Der qualifizierte Treubruchtatbestand gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB setzt die Absicht unrechtmässiger Bereicherung voraus. Eventualabsicht genügt (BGE 142 IV 346 E. 3.2, Urteil des Bundesgerichts 6B\_678/2021 vom 11. März 2022 E. 4.3). Wegen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät. Wer vorsätzlich ein ihm anvertrautes Arbeitsergebnis wie Offerten, Berechnungen oder Pläne unbefugt verwertet, macht sich wegen unlauteren Wettbewerbs nach Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 lit. a UWG strafbar.

#### **E. 4.2**

Der Versuch ist in Art. 22 StGB geregelt. Das Gesetz enthält hierfür keine eigentliche Definition. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt ein Versuch vor, wenn der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und seine Tatentschlossenheit manifestiert hat, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht wären. Zum Versuch gehört folglich der Entschluss des Täters, eine Straftat zu begehen, und die Umsetzung des Tatentschlusses in eine Handlung. Der Täter muss mit der Ausführung der Tat (mindestens) begonnen haben (BGE 140 IV 150 E. 3.4, Urteile des Bundesgerichts 6B\_1159/2018 vom 18. September 2019 E. 2.2.2 [nicht publiziert in BGE 145 IV 424] und 6B\_986/2022 vom 24. November 2022 E. 4.1).

- 19 - Zur "Ausführung" der Tat gehört gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen. Die Schwelle, bei welcher ein Versuch anzunehmen ist und nicht mehr bloss Vorbereitungshandlungen vorliegen, darf der eigentlichen Tatbegehung zeitlich allerdings nicht zu weit vorausgehen. Das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung erfordert mit anderen Worten sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht tatnahes Handeln. Der Beginn des Versuchs lässt sich somit nur über eine Kombination objektiver und subjektiver Gesichtspunkte bestimmen. Ob eine Handlung einen strafbaren Versuch darstellt, lässt sich allein aufgrund ihres äusseren Erscheinungsbildes vielfach nicht beurteilen, sondern setzt die Kenntnis darüber voraus, wie der Täter vorgehen wollte. Entscheidend ist, mit welcher Tätigkeit der Täter nach seinem Tatplan bereits zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt. Wann dies der Fall ist und ob noch die Möglichkeit bestand, dass der Täter ohne äusseren Zwang von seinem Vorhaben abrücken könnte, ist anhand der Vorstellung des Täters von der Tat und nach objektiven Anhaltspunkten zu entscheiden (BGE 131 IV 100 E. 7.2.1, Urteile des Bundesgerichts 6B\_1159/2018 vom 18. September 2019 E. 2.2.2 [nicht publiziert in BGE 145 IV 424] und 6B\_986/2022 vom 24. November 2022 E. 4.1). 5.1. Die Staatsanwaltschaft hat sich in ihrer Einstellungsverfügung ausführlich mit den einzelnen durch die Beschwerdeführerin beanzeigten Handlungen des Beschwerdegegners 1 betreffend den Vorwurf des Aufbaus einer geheimen Parallelorganisation, um sämtliche Aktiven und das Know-How der Beschwerdeführerin abzuziehen und diese dadurch zu schädigen, auseinandergesetzt (Urk. 5 S. 14 ff.). Die Beschwerdeführerin legt in ihrer Beschwerdeschrift zunächst ihren Standpunkt dar, wonach keine Trennungsvereinbarung existiere ("Abschnitt II.B." [Urk. 2 S. 6-19]; siehe Urk. 2 S. 4

N 8). Hernach kritisiert sie die Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft, wonach diese gewisse Details in der angefochtenen Einstellungsverfügung nicht aufgeführt habe. Erst ab Seite 39 erfolgt dann die Auseinandersetzung mit den Einstellungsgründen der Staatsanwaltschaft (Urk. 2

- 20 - S. 39 ff. N 50 ff.). Auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift ist nachfolgend lediglich insoweit einzugehen, als sich die Beschwerdeführerin hierbei mit der Begründung der Staatsanwaltschaft auseinandersetzt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B\_373/2023 vom 7. Februar 2024 E. 1.3). Auf die Ausführungen in ihrer Replik ist insoweit einzugehen, als die Eingaben des Beschwerdegegners 1 dazu berechtigten Anlass gaben (BGE 143 II 283 E. 1.2.3). 5.2.1. Zunächst handelt die Staatsanwaltschaft ab, weshalb sich der Beschwerdegegner 1 am 9. Dezember 2020 betreffend die Instruktion seiner luxemburgischen Rechtsanwälte zum Aufbau eines zweiten Fonds samt Verwendung eines neuen General Partners nicht strafbar gemacht habe (Urk. 5 N 36 S. 15 Punkt 1). Mit der massgebenden Begründung, wonach erstellt sei, dass die Beschwerdeführerin ab Herbst 2020 (mindestens) einen neuen Fonds habe eröffnen wollen und dem Beschwerdegegner 1 mitgeteilt worden sei, er solle hierfür einen neuen General Partner einsetzen, setzt sich die Beschwerdeführerin gar nicht resp. nur unsubstantiiert auseinander. Der Verweis der Beschwerdeführerin auf ein von der Staatsanwaltschaft ihres Erachtens nicht berücksichtigtes E-Mail des Beschwerdegegners 1 vom 29. Dezember 2020 (Urk. 2 S. 39 N 51 i.V.m. S. 21 N 38.2 "i") ist unbehelflich. In diesem E-Mail teilt der Beschwerdegegner 1 mit: "So it is either deal or bad divorce I fear. I want to be prepared for both" (Urk. 25/20103229). Diese Äusserung des Beschwerdegegners 1 vermag die differenzierte Begründung der Staatsanwaltschaft nicht zu widerlegen, weshalb kein strafbares Verhalten vorliegt. Es handelt sich lediglich um eine nicht belegte, unsubstantiierte Interpretation des E-Mail-Inhalts durch die Beschwerdeführerin. Selbiges gilt für den Verweis auf ein E-Mail vom 6. Januar 2021 (Urk. 2 S. 39 N 51 i.V.m. S. 20 f. N 37.2; Urk. 25/20103247). 5.2.2. Als nächstes geht die Staatsanwaltschaft auf eine von der Beschwerdegegnerin 3 getätigte Anfrage bei H.\_\_\_\_\_ bezüglich der Möglichkeit der Erstellung eines Duplikats des existierenden Accounts der Beschwerdeführerin ein (Urk. 5 N 36 S. 15 Punkt 2). Bezüglich der Beschwerdegegnerin 3 wurde bereits zuvor festgehalten, dass die Beschwerde der Begründungspflicht nicht genügt

- 21 - (vgl. vorstehend E. II.4.4). Sollte die Beschwerdeführerin diese Anfrage auch dem Beschwerdegegner 1 anlasten, gälte das bezüglich der Beschwerdegegnerin 3 Gesagte ebenso. Die Beschwerdeführerin setzt sich in ihrer Beschwerdeschrift (Urk. 2 S. 39 N 51) nicht rechtsgenügend mit der Begründung der Staatsanwaltschaft auseinander. Insbesondere äussert sie sich nicht zur Eventualbegründung, wonach es sich maximal um eine straflose Vorbereitungshandlung handle. Es ist somit davon auszugehen, dass sie diese Begründung akzeptiert (vgl. E. II.4.2). 5.2.3. Des Weiteren wird dem Beschwerdegegner 1 angelastet, am 2. Februar 2021 einen Datenraum bei der J.\_\_\_\_\_ AG im Namen und auf Rechnung der A.\_\_\_\_\_ Ventures bzw. der Beschwerdeführerin eröffnet zu haben, auf welchen er ab dem 1. März 2021 Geschäftsdokumente hochgeladen habe. Die Staatsanwaltschaft legte in der angefochtenen Einstellungsverfügung dar, weshalb ihres Erachtens die Eröffnung und Anreicherung des Datenraums von der Beschwerdeführerin zu Unrecht als Bestandteil des Aufbaus einer Parallelorganisation durch den Beschwerdegegner 1 aufgefasst worden sei (Urk. 5 N 36 S. 16 Punkt 1). Die Beschwerdeführerin setzt sich mit der Argumentation, dass die Handlungen vom 2. Februar

und 1. März 2021 gemäss Staatsanwaltschaft nicht im Hinblick auf die angestrebte Trennung erfolgten, sondern im Hinblick auf die Lancierung der beiden Fonds "A. \_\_\_\_\_ Ventures II" und "A. \_\_\_\_\_ Ventures Sustainability", nicht substantiiert auseinander. Es finden sich einzig Ausführungen zur Abänderung des Projektnamens auf "E. \_\_\_\_\_ Ventures" am 2. Mai 2021 (Urk. 2 S. 39 f. N 52). Hieraus geht jedoch nicht hervor, dass bereits die Handlungen des Beschwerdegegners 1 vom 2. Februar 2021 und 1. März 2021 darauf ausgerichtet gewesen wären bzw. diese von strafrechtlicher Relevanz wären. Was die Abänderung des Projektnamens am 2. Mai 2021 anbelangt, so erachtete die Staatsanwaltschaft dies als blosser straflose Vorbereitungshandlung (Urk. 5 S. 13 N 29), was nicht zu beanstanden ist. 5.2.4. Am 4. März 2021 soll der Beschwerdegegner 1 die luxemburgische Anwaltskanzlei L. \_\_\_\_\_ instruiert haben, für den neuen Fonds einen neuen General Partner zu inkorporieren und die von ihm beherrschte M. \_\_\_\_\_ AG als hundertprozentige Gesellschafterin vorzusehen. Die Staatsanwaltschaft qualifizierte dieses Vorgehen als blosser straflose Vorbereitungshandlung und begründete dies. Sie verwies hierzu insbesondere auf den Umstand, dass die M. \_\_\_\_\_ AG letztlich nie als Gesellschafterin irgendwo eingetragen oder vorgesehen worden sei und (mindestens während der Tätigkeit des Beschwerdegegners 1 bei der Beschwerdeführerin) soweit ersichtlich keine Verträge oder offiziellen Dokumente mit der M. \_\_\_\_\_ AG als Gesellschafterin ausgefertigt und signiert worden wären (Urk. 5 N 36 S. 16 Punkt 2). Die Beschwerdeführerin brachte hierzu einzig vor, dass die M. \_\_\_\_\_ AG sehr wohl als Partei von Verträgen aufgeführt gewesen sei und die Vertragsentwürfe und Fondsdokumente Dritten zugänglich gemacht worden seien. Auch im Q&A des Datenraums sei die M. \_\_\_\_\_ AG als Partei aufgeführt (Urk. 2 S. 40 N 53, Urk. 66 S. 7 N 14). Hierbei handelt es sich um eine unsubstantiierte Bestreitung der Darstellung der Staatsanwaltschaft, wobei sich die Beschwerdeführerin weder mit der gesamten Argumentation der Staatsanwaltschaft auseinandersetzt noch konzise darlegt, dass resp. welche offiziellen Verträge mit der M. \_\_\_\_\_ AG als Gesellschafterin während der Tätigkeit des Beschwerdegegners 1 bei der Beschwerdeführerin existieren sollten und was aus diesen hervorgehen soll. Sie legte denn auch mit keinem Wort dar, wo diese Dokumente in den Akten zu finden sein sollten. Es ist nicht an der Beschwerdeinstanz aufgrund einer derart unsubstantiierten Äusserung die gesamten Untersuchungsakten zu sichten, ob sich allenfalls irgendwo – entgegen der Begründung der Staatsanwaltschaft – ein solches Dokument findet, zumal es an substantiierten Ausführungen der Beschwerdeführerin dazu, was aus diesen Dokumenten genau abzuleiten wäre, fehlt. 5.2.5. Am 30. April 2021 soll der Beschwerdegegner 1 die luxemburgische Anwaltskanzlei L. \_\_\_\_\_ instruiert haben, sämtliche Dokumente auf den neuen Namen E. \_\_\_\_\_ umzuschreiben. Die Staatsanwaltschaft qualifizierte dieses Vorgehen als rein interne Vorbereitungshandlungen und Gespräche mit den eigenen Anwälten, die keine Aussenwirkungen zeitigten und die Vermögensrechte der Beschwerdeführerin weder beeinträchtigten noch gefährdeten (Urk. 5 N 36 S. 16 Punkt 3). Die Beschwerdeführerin setzt sich in ihrer Beschwerdeschrift (Urk. 2 S. 29 N 40.1 "viii" und S. 40 N 54) nicht substantiiert damit auseinander, dass es sich bei der Instruktion vom 30. April 2021 gemäss Staatsanwaltschaft um eine

- 23 - rein interne Vorbereitungshandlung ohne Aussenwirkung gehandelt haben und somit das Versuchsstadium hiermit noch nicht erreicht worden sein soll. Ihre Ausführungen zu diesem Punkt sind unsubstantiiert und unbelegt. Sie vermögen den Standpunkt der Staatsanwaltschaft nicht zu widerlegen. 5.2.6. Die nachfolgend aufgeführten Vorwürfe

erfolgten allesamt nach dem

#### **E. 4.4**

Der Beschwerdegegnerin 3 wird vorgeworfen, ihren Ehemann, den Beschwerdegegner 1, vorab in ihrer Funktion als Angestellte der Beschwerdeführerin bei seinem pflichtwidrigen Vorgehen (siehe vorstehend E. I.1.1) unterstützt zu haben, vorab durch Organisation der Kopiervorgänge der Datenbestände der Beschwerdeführerin, insbesondere der H.\_\_\_\_\_-Datenbank (Urk. 5 S. 3 N 5, Urk. 25/20101001 ff. S. 13 N 35 ff.). Weshalb sich die Beschwerdegegnerin 3 gemäss Staatsanwaltschaft nicht strafbar gemacht hat, legte die Staatsanwaltschaft in ihrer Einstellungsverfügung (Urk. 5) in Randnote 36 Punkt 2 (Seite 15 f.) und Punkt 1 (Seite 17) dar. Es ist der Beschwerdegegnerin 3 zuzustimmen, dass sich die Beschwerdeführerin mit den gegenüber der Beschwerdegegnerin 3 erhobenen Vorwürfen und den diesbezüglichen Erwägungen der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Einstellungsverfügung nicht rechtsgenügend im Sinne von Art. 385 Abs. 1 StPO auseinandersetzt. Zu Punkt 2 auf Seite 15 f. von Randnote 36 der Einstellungsverfügung äussert sich die Beschwerdeführerin auf Seite 39 Randnote 51 ("Ad Rz. 36., Punkt 1 und 2, S. 15/16"). Zu Punkt 1 auf Seite 17 von Randnote 36 der Einstellungsverfügung nimmt sie in Randnote 56 (Seite 40 f. "Ad Rz. 36., Punkt 1, S. 17") Bezug. Weder in Randnote 56 noch in Randnote 51 führt die Beschwerdeführerin aus, weshalb sich die Beschwerdegegnerin 3 strafbar gemacht haben sollte. Die Erwägungen sind allgemein gehalten und beziehen sich – wenn überhaupt – auf den Beschwerdegegner 1. Die Beschwerdeführerin setzt sich hierbei auch nicht mit den diversen Eventualbegründungen der Staatsanwaltschaft be-

- 13 - züglich der Beschwerdegegnerin 3 auseinander. Derartiges lässt sich auch den in der Replik angeführten Randnoten 27, 62 und 62 iv der Beschwerdeschrift nicht entnehmen (Urk. 66 S. 25 N 49.2). Was die in der Replik darüber hinaus explizit angesprochene Beteiligung an der Mitarbeiterabwerbung anbelangt (Urk. 66 S. 25 N 49.4), so wurde in der Beschwerdeschrift einzig erwähnt, dass die Beschwerdegegnerin 3 beim Gespräch mit den Mitarbeitern zugegen gewesen sei (Urk. 2 S. 43 N 62 und S. 46 N 62 iv). Was konkret ihr in diesem Zusammenhang angelastet wird, wurde in der Beschwerdeschrift nicht dargelegt; so geht aus der Beschwerdeschrift insbesondere nicht hervor, wer anlässlich des Gesprächs gesprochen haben soll. Es trifft zwar zu, dass als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag gilt, der die Verwirklichung der Straftat fördert (BGE 132 IV 49 E. 1.1 [Pra 2007 Nr. 12]). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (Urk. 66 S. 24 N 48 f.) vermag jedoch eine Auseinandersetzung mit der "Haupttat" nicht den Begründungsanforderungen betreffend die Hilfeleistung zu genügen. Es wäre an der Beschwerdeführerin gewesen, auch betreffend die Beschwerdegegnerin 3 rechtsgenügend darzulegen, weshalb auch diese sich ihres Erachtens strafbar gemacht hat bzw. worin die Gehilfenleistung bestanden haben soll und weshalb die von der Staatsanwaltschaft verfügte Einstellung nicht verfährt. Soweit die Beschwerdeführerin sinngemäss geltend macht, die Staatsanwaltschaft habe sich mit diesem Punkt in der angefochtenen Einstellungsverfügung gar nicht auseinandergesetzt, hätte sie auch dies in ihrer Beschwerdeschrift rügen und substantiiert darlegen können und müssen. Mit der Replik können keine Rügen erhoben werden, die bereits mit der Beschwerde hätten erhoben werden können (BGE 132 I 42 E. 3.3.4, 143 II 283 1.2.3; Urteile des Bundesgerichts 1B\_420/2013 vom 22. Juli 2014 E. 3.3 und 1B\_4/2019 vom 10. Mai 2019 E. 2.2 in fine). Auf die Beschwerde ist somit betreffend die Beschwerdegegnerin 3 nicht einzutreten.

- 14 - III. 1. Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn: a) kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt; b) kein Straftatbestand erfüllt ist; c) Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen; d) Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind; e) nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann. Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz in dubio pro duriore zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1). Sachverhaltsfeststellungen sind jedoch in Berücksichtigung des Grundsatzes in dubio pro duriore auch bei Einstellungen zulässig, soweit gewisse Tatsachen klar beziehungsweise zweifelsfrei feststehen, sodass im Falle einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Der Staatsanwaltschaft ist es mithin nur bei unklarer Beweislage untersagt, der gerichtlichen Beweiswürdigung vorzugreifen (BGE 143 IV 241 E. 2.3.2). Stehen sich gegensätzliche Aussagen gegenüber ("Aussage gegen Aussage"-Situation) und ist es nicht möglich, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten, ist nach dem Grundsatz in dubio pro duriore in der Regel Anklage zu erheben. Auf eine Anklageerhebung kann verzichtet werden, wenn der Strafkläger ein widersprüchliches Aussageverhalten offenbart und seine Aussagen daher wenig glaubhaft sind oder wenn eine Verurteilung unter

- 15 - Einbezug der gesamten Umstände aus anderen Gründen als von vornherein unwahrscheinlich erscheint (BGE 143 IV 241 E. 2.2.2). 2. Der Hintergrund der Strafanzeige stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar: Am 25. Februar 2019 wurde die A.\_\_\_\_\_ in Luxembourg als Fondsgesellschaft gegründet mit der I.\_\_\_\_\_ S.A. Luxembourg als Alternative Investment Fund Manager. Als General Partner, d.h. unbeschränkt haftende Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Fondsgesellschaft wurde die A.\_\_\_\_\_ Management S.à.r.l., eine 100%ige Tochtergesellschaft der Beschwerdeführerin, eingesetzt. Die Beschwerdeführerin war resp. ist Investment Advisor des Fonds und bezweckt gemäss Handelsregister namentlich die Erbringung von Anlage-Beratungsdiensten, Abklärungen und Analysen im Bereich von Private Equity Investments. Der Aufgabenbereich der Beschwerdeführerin erstreckte sich auf die Evaluation von Investitionsmöglichkeiten sowie die Akquise von Investoren für den Fonds (Urk. 5 S. 4 N 13). Der Beschwerdegegner 1 war ab Gründung per tt.mm.2018 bis 19. Mai 2021 (Datum des Rücktrittsschreibens) bzw. tt.mm.2021 (Handelsregistereintrag) Präsident des Verwaltungsrats mit Kollektivzeichnungsberechtigung sowie bis tt.mm.2021 (faktische Absetzung durch die Beschwerdeführerin) Geschäftsführer der Beschwerdeführerin. Zudem war bzw. ist er Aktionär der Beschwerdeführerin zu 49% (Urk. 5 S. 4 N 15). Wie bereits zuvor zusammengefasst ausgeführt (E. I.1.1.), wirft die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner 1 vor, im Zeitraum zwischen ca. Dezember 2020 und ca. Juni 2021 seine gesetzlichen und vertraglichen Sorgfalts-, Treue- und Geheimhaltungspflichten

dadurch verletzt zu haben, dass er noch während seiner Tätigkeit bei bzw. für die Beschwerdeführerin seinen spätestens im Dezember 2020 gefassten Plan, mithilfe der Geschäftsgeheimnisse und Arbeitserzeugnisse der Beschwerdeführerin ein Konkurrenzunternehmen zu gründen bzw. einen eigenen Anlagefonds zu eröffnen, in die Tat umgesetzt habe. So soll er ab ca. Dezember 2020/Januar 2021 einen neuen Fonds mit der neu gegründeten E.\_\_\_\_\_ Management AG als neuem General Partner und Investment Advisor aufgebaut bzw. aufbauen lassen haben; zwischen Dezember 2020 und Juni 2021 die gesamten

- 16 - Datenbestände der Beschwerdeführerin kopiert bzw. kopieren lassen haben; Arbeitsergebnisse der Beschwerdeführerin verarbeitet und für den Aufbau seiner eigenen Gesellschaft und Ausweitung von deren Geschäftstätigkeit genutzt haben, namentlich in dem er vertrauliche Dokumente des A.\_\_\_\_\_ -Fonds abgeändert bzw. auf den E.\_\_\_\_\_ -Fonds umgeschrieben oder umschreiben lassen habe und diese Dokumente auf einen Datenraum bei der J.\_\_\_\_\_ AG hochgeladen bzw. hochladen lassen habe und dort Dritten zur Verfügung gestellt bzw. stellen lassen habe; im Mai 2021 ausgewählte Investoren des bestehenden Fonds kontaktiert und diese um Zustimmung zum von ihm aufgebauten, neuen Fonds ersucht habe sowie im Mai 2021 die Mitarbeitenden der Beschwerdeführerin zur Kündigung motiviert und abgeworben bzw. teilweise zumindest versucht haben, sie abzuwerben (Urk. 5 S. 2 N 3).

#### **E. 5**

Mai 2021 ging der Beschwerdegegner 1 davon aus, dass vereinbart worden war, die M.\_\_\_\_\_ AG übernehme das gesamte Fondsmanagement des bereits existierenden Fonds "A.\_\_\_\_\_ Ventures I" (Urk. 25/80202530 Ziff. 4). Dass dementsprechend die Daten kopiert wurden, ist nicht von strafrechtlicher Relevanz. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin (Urk. 2 S. 40 f. N 56 und S. 42 f. N 60) vermögen hieran nichts zu ändern. Der Staatsanwaltschaft ist überdies beizupflichten, dass die M.\_\_\_\_\_ AG, hinter welcher der Beschwerdegegner 1 steht (vgl. hierzu Urk. 25/50101001 ff. S. 16 F/A 28 f., Urk. 25/20101183 ff.), – auch ohne Berücksichtigung der Trennungsvereinbarung – zur Verwendung der Daten befugt war, da die Kopiervorgänge erfolgten, bevor der M.\_\_\_\_\_ AG der Vertrag betreffend Leitung eines Investment-Beratungsteams, wobei die vertraglichen Tätigkeiten vom Beschwerdegegner 1 zu erbringen waren, von der Beschwerdeführ-

- 35 - rerin gekündigt worden ist (Urk. 25/20101104 ff., Urk. 48/173 S. 34 N 93). Zu Recht hielt die Staatsanwaltschaft weiter fest, dass keine Geschäftsgeheimnisverletzung ersichtlich ist, da Mitarbeiter und Organe diese Daten zur Kenntnis nehmen durften. Soweit die Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang überdies festhielt, es sei nicht erstellt, dass die Daten unberechtigten Dritten zur Verfügung gestellt und diese unbefugt verwendet worden seien (mit Ausnahme des vom Strafbefehl abgedeckten Verhaltens), belies es die Beschwerdeführerin bei einer unsubstantiierten Negierung der Sichtweise der Staatsanwaltschaft (Urk. 2 S. 41 N 56 in fine und S. 43 N 60 in fine). Es ist nicht an der Beschwerdeinstanz aufgrund einer unsubstantiierten Bestreitung die Akten nach Anhaltspunkten für die Argumentation der Beschwerdeführerin zu durchforsten. 5.2.7. Was die weiteren Vorwürfe nach dem 5. Mai 2021 anbelangt, ist nicht abzuklären, ob diese von der mündlichen Vereinbarung abgedeckt sind, da diesbezüglich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen ist – bereits aus anderen Gründen nicht verfährt: a) Am 12. Mai 2021 soll der Beschwerdegegner 1 zwei Investoren-Decks an eine Drittperson versandt

haben, die die Zuteilung der Mitarbeitenden der Be- schwerdeführerin auf zwei neue, von der E.\_\_\_\_\_ Management AG kontrollierten Fonds gezeigt hätten. Als Eventualbegründung zum Bestehen einer mündlichen Trennungsvereinbarung stufte die Staatsanwaltschaft dies als blosser Vorbereitungshandlung ein (Urk. 5 N 36 S. 16 f. Punkt 4). Zu dieser Eventualbegründung äussert sich die Beschwerdeführerin mit keinem Wort. Sie bestreitet lediglich das Bestehen einer mündlichen Vereinbarung (Urk. 2 S. 40 N 55). Angesichts dessen erweist sich die Beschwerdebegründung diesbezüglich als mangelhaft. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. b) Als nächstes geht die Staatsanwaltschaft auf die vom Beschwerdegegner 2 dem Beschwerdegegner 1 am 17. Mai 2021 erteilten Ratschläge ein (Urk. 5 N 36 S. 17 f. Punkt 2). Bezüglich des Beschwerdegegners 2 wurde bereits zuvor fest- gehalten, dass die Beschwerde der Begründungspflicht nicht genügt (vgl. vorste- hend E. II.4.3.1). Sollte die Beschwerdeführerin diese E-Mail-Korrespondenz auch dem Beschwerdegegner 1 anlasten, gälte das bezüglich des Beschwerdegeg-

- 36 - ners 2 Gesagte ebenso. Die Beschwerdeführerin setzt sich in ihrer Beschwerde- schrift (Urk. 2 S. 41 N 57 "Ad Rz. 36., Punkte 2, S. 17/18") nicht rechtsgenügend mit der Argumentation der Staatsanwaltschaft auseinander. Sie äusserte sich ins- besondere mit keinem Wort zur Eventualbegründung der Staatsanwaltschaft, wo- nach es sich lediglich um Vorbereitungshandlungen zu möglichen Verstössen ge- handelt habe. Auf die Beschwerde ist daher in diesem Punkt nicht einzutreten. c) Am 24. und 25. Mai 2021 soll der Beschwerdegegner 1 des Weiteren Inves- toren des A.\_\_\_\_\_ -Fonds kontaktiert haben. Er habe diesen erklärt, dass er unter der Bezeichnung E.\_\_\_\_\_ Ventures einen Successor Fund zu errichten plane. Nebst dem Vorliegen einer mündlichen Vereinbarung brachte die Staatsanwalt- schaft diesbezüglich vor, dass der Beschwerdegegner 1 als "Key Executive" ge- mäss Limited Partnership Agreement verpflichtet gewesen sei, die Limited Part- ners um Zustimmung zu ersuchen, sollte er einen (eigenen) Fonds mit ähnlichem Fokus zu eröffnen gedenken. Überdies habe die Zustimmung zum neuen Fonds keine direkten Auswirkungen auf die Beschwerdeführerin oder den A.\_\_\_\_\_ Ven- tures I gehabt. Die Einwilligung der Limited Partners bedeute lediglich, dass der Beschwerdegegner 1 einen neuen Fonds habe aufbauen dürfen. Das Rechtsver- hältnis der Beschwerdeführerin, der A.\_\_\_\_\_ Ventures I oder der Limited Partners sei dadurch nicht verändert worden. Es seien dadurch weder Vermögenswerte unmittelbar beeinträchtigt noch gefährdet worden. Der Beschwerdegegner 1 habe seine Fondsstruktur denn auch bis jetzt nicht marktfähig aufgebaut. Insoweit stelle die Anfrage – wenn überhaupt – eine blosser Vorbereitungshandlung zu Art. 158 Ziff. 1 StGB dar, zumal die eigentliche Konkurrenzierung mindestens bis zu sei- nem Ausscheiden aus der Beschwerdeführerin nie konkrete Formen angenom- men habe. Die Anfrage stelle auch keinen Verstoß gegen Art. 162 StGB oder Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 lit. a UWG dar. Da der Beschwerdegegner 1 als "Key Exe- cutive" des Limited Partnership Agreements gegolten habe und er damit unmittel- bar gewissen Pflichten gegenüber den Limited Partners unterstellt gewesen sei, habe er die Limited Partners auch in seinem eigenen Interesse für die im Limited Partnership Agreement vorgesehene Zustimmung kontaktieren dürfen (Urk. 5 N 36 S. 18 f. Punkt 1).

- 37 - Die Staatsanwaltschaft hat diesen Punkt somit einlässlich begründet. Die Be- schwerdeführerin hingegen begnügte sich damit, das Bestehen einer mündlichen Vereinbarung zu negieren und zu bemängeln, dass nicht dargelegt worden sei, woraus sich die Pflichten des Beschwerdegegners 1 gegenüber den Limited Part- ners ergäben (Urk. 2 S.

42 N 58). Mit keinem Wort ging die Beschwerdeführerin auf die dritte Eventualbegründung der Staatsanwaltschaft ein, wonach es sich um eine blossere Vorbereitungshandlung zu Art. 158 Ziff. 1 StGB handle, auch ging sie nicht auf die Begründung, dass keine Anzeichen für einen Verstoß gegen Art. 162 StGB und Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 lit. a UWG vorlägen, ein. Mangels Auseinandersetzung mit sämtlichen Begründungen der Staatsanwaltschaft zu diesem Vorwurf ist in diesem Punkt auf die Beschwerde nicht einzutreten. Anzumerken bleibt, dass die Staatsanwaltschaft sehr wohl begründete, weshalb ihres Erachtens dem Beschwerdegegner 1 eine Pflicht gegenüber den Limited Partners zukam und diesbezüglich auch einen Abschnitt aus dem Agreement zitierte (Urk. 5 N 36 S. 18 FN 10). Auch hiermit setzte sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander. d) Was die Gewährung des Zugangs zum J.\_\_\_\_-Datenraum zwischen dem 1. Juni und 14. Juni 2021 an Drittpersonen (mögliche Investoren) anbelangt, hielt die Staatsanwaltschaft fest, dass dieser Sachverhalt, soweit Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 lit. a UWG anwendbar sei, Gegenstand des gegen den Beschwerdegegner 1 erlassenen Strafbefehls sei. Darüber hinausgehende Straftaten seien in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich (Urk. 5 N 36 S. 20 Punkt 1). Unter dem Titel "Als erwiesen erstellter Sachverhalt" hatte die Staatsanwaltschaft festgehalten, es handle sich um blossere straflose Vorbereitungshandlungen (Urk. 5 S. 13 N 29). Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass die Tatbestände der Geschäftsgeheimnisverletzung und ungetreuen Geschäftsbesorgung sehr wohl in Betracht kämen (Urk. 2 S. 43 N 61). Sie befasste sich hierbei jedoch nicht mit dem Umstand, dass die Staatsanwaltschaft diesen Sachverhaltsabschnitt zumindest bezüglich gewisser Dokumente bereits mit Strafbefehl erledigt hatte. Unterdessen erfolgte nach erfolgter Einspracheerhebung diesbezüglich durch die II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich zweitinstanzlich ein Freispruch, grob zusammengefasst mit der Begründung, es könne nicht erstellt werden, dass die verfahrensge-

- 38 - genständlichen Dokumente vertrauliche Inhalte aufwiesen. Es handle sich nicht um anvertraute Arbeitsergebnisse im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a UWG (Urk. 56 S. 15). Weiter wurde das Vorliegen eines Vorsatzes bzw. Eventualvorsatzes verneint, da die Motivation der Aufwandsparnis nicht mit dem Vorsatz gleichzusetzen sei, unbefugt anvertraute Arbeitsergebnisse zu verwerten (Urk. 56 S. 16). Abschliessend hielt die II. Strafkammer fest, dass die Auseinandersetzung um die Dokumente Fragen betreffend zivilrechtliche Ansprüche aufwerfen möge, jedoch seien die Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Beschwerdegegners 1 im Sinne eines Vergehens gegen das UWG nicht erfüllt (Urk. 56 S. 17 f.). Diese Begründung trifft auch auf allfällige weitere Unterlagen zu, die nicht Gegenstand des Strafbefehls waren. Der Beschwerdegegner 1 machte geltend, dass es sich teils um öffentliche Dokumente wie Studien, Lebensläufe etc. gehandelt habe. Des Weiteren hätten die Fonds-Dokumente auf seinem Know-How und seiner Expertise basiert. Überdies habe es Track Record-Informationen gegeben, die persönliche Informationen seien und seine Historie als Investor beschrieben. Weiter gebe es Dokumente, die er als Investor im Fonds erhalten habe, zum Beispiel Quartalsberichte oder Jahresabschlüsse, die auch öffentlich zugänglich seien (Urk. 25/50201001 ff. S. 32 f. F/A 87 f.). Er hätte alles neu machen können, dafür hätte er drei oder vier Tage gebraucht (Urk. 25/50201001 ff. S. 36 F/A 101). Ein (Eventual-)Vorsatz betreffend eine Geschäftsgeheimnisverletzung ist dementsprechend zu verneinen. Ohnehin spezifizierte die Beschwerdeführerin nicht, welche genauen Unterlagen unter den Begriff des Geschäftsgeheimnisses fielen und Investoren zugänglich gemacht worden seien. Es handelt sich damit um unsubstantiierte Behauptungen. Auch ein Vorsatz

bzw. Eventualvorsatz bezüglich eines pflichtwidrigen Verhaltens im Sinne einer ungetreuen Geschäftsbesorgung ist an- gesichts dessen nicht auszumachen, wobei anzumerken ist, dass der Beschwer- degegner 1 ohnehin nur bis zum 7. Juni 2021 Geschäftsführer der Beschwerde- führerin war. Soweit die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Beschwerdeschrift in diesem Zusammenhang dem Beschwerdegegner 1 überdies die Verwendung ihrer Kontaktdaten zur Kontaktierung der Investoren anlastet (Urk. 2 S. 43 N 61), so vermag auch diese unsubstantiierte Behauptung nicht die Erfüllung der Tatbe- stände der Geschäftsgeheimnisverletzung bzw. ungetreuen Geschäftsbesorgung

- 39 - durch den Beschwerdegegner 1 zu begründen. Der Beschwerdegegner 1 gab diesbezüglich zu Protokoll, dass die meisten Investoren über sein persönliches Netzwerk in den Fonds gekommen seien, er mit den meisten bei früheren Fonds oder Beteiligungen zusammengearbeitet habe und er über die Kontaktdaten der Investoren seit vielen Jahren verfüge (Urk. 25/50201001 ff. S. 28 f. F/A 78). Hinzu kommt, dass nachvollziehbar erscheint, dass der Beschwerdegegner 1 in Folge der gemäss ihm abgeschlossenen Trennungsvereinbarung, wonach er und K.\_\_\_\_\_ jeweils eigene Fonds lancieren, davon ausging, die Kontaktdaten ver- wenden zu können. Dies schliesst bereits das Vorliegen eines (Eventual-)Vorsat- zes aus. Weitergehende Ausführungen zu diesem Vorwurf erübrigen sich somit. e) Schliesslich sollen die Limited Partners am 23. Juli 2021 aufgrund diverser vorgeworfener Verletzungen des Limited Partnership Agreements über die Ab- wahl der A.\_\_\_\_\_ Management S.à.r.l. abgestimmt haben. Die Abstimmung sei gemäss der Beschwerdeführerin knapp zu Gunsten der A.\_\_\_\_\_ Management S.à.r.l. ausgefallen, wobei in Luxemburg offenbar heftige zivilrechtliche Auseinan- dersetzungen im Gange seien, ob das kommunizierte Endergebnis den Tatsa- chen entspreche oder nicht. In diesem Zusammenhang wird dem Beschwerde- gegner 1 angelastet, bereits im Frühling 2021 und dann auch anfangs Juni 2021 interne Beratungsleistungen seiner Rechtsanwälte zur Frage in Anspruch genom- men zu haben, ob bzw. inwieweit die A.\_\_\_\_\_ Management S.à.r.l. abgesetzt werden könne. Die Staatsanwaltschaft hielt diesbezüglich fest, dass keine An- haltspunkte ersichtlich seien (und auch die Auswertung der EDV-Geräte nichts Gegenteiliges ergeben habe), dass der Beschwerdegegner 1 dies tatsächlich während seiner Organstellung innerhalb der Beschwerdeführerin (bis 7. Juni 2021) konkret umgesetzt hätte und auch gegen aussen tätig geworden sei. Er habe während seiner Tätigkeit bei der Beschwerdeführerin die Schwelle zum Ver- such, die A.\_\_\_\_\_ Management S.à.r.l. abzuwählen, nicht überschritten. Ob und bejahendenfalls inwieweit er nach seiner faktischen Absetzung als Geschäftsfüh- rer der Beschwerdeführerin in den Absetzungsprozess der A.\_\_\_\_\_ Management S.à.r.l. involviert gewesen sei, sei strafrechtlich irrelevant, da es ihm an der erfor- derlichen Täterstellung mangle und er zudem weiterhin als "Key Executive" des Limited Partnership Agreements fungiert und insoweit eine vertragliche Treue-

- 40 - pflicht gegenüber den Limited Partners gehabt habe (Urk. 5 N 36 S. 21 Punkt 2). Mit dieser detaillierten Begründung der Staatsanwaltschaft setzte sich die Be- schwerdeführerin nicht rechtsgenügend auseinander (Urk. 2 S. 47 N 64). Sie ging insbesondere mit keinem Wort darauf ein, dass der Beschwerdegegner 1 wäh- rend seiner Tätigkeit bei der Beschwerdeführerin die Schwelle zum Versuch nicht überschritten habe. Hieran vermögen auch die vorgängigen Ausführungen der Beschwerdeführerin zum Sachverhalt (Urk. 2 S. 21 f. N 38.1 und 38.2) nichts zu ändern. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass sie die Begründung dies- bezüglich akzeptierte. Es erübrigen sich daher auch Ausführungen zur

Frage, in- wie weit die Beschwerdeführerin von Massnahmen betreffend eine allfällige Absetzung der A.\_\_\_\_\_ Management S.à.r.l. überhaupt unmittelbar betroffen wäre. Auf die Beschwerde ist in diesem Punkt nicht einzutreten.

### E. 5.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Auseinandersetzung mit der Begründung der Staatsanwaltschaft seitens der Beschwerdeführerin in weiten Teilen unsubstantiiert ist oder es an einer Auseinandersetzung mit einer jeweils von der Staatsanwaltschaft erfolgten Eventualbegründung fehlt. Soweit die Beschwerdebegründung als substantiiert zu erachten ist, geht sie ins Leere. Es sind auch keine weiteren sachdienlichen, bislang unterlassenen Beweiserhebungen ersichtlich. Die Beschwerde ist somit betreffend den Beschwerdegegner 1 abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. IV. 1. Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Aufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 12'000.00 festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b - d GebV OG). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und aus der von ihr geleisteten Prozesskaution in Höhe von Fr. 20'000.00 zu beziehen (Urk. 8). 2. Weiter ist die Beschwerdeführerin zu verpflichten, die Beschwerdegegner 1, 2 und 3 für die Aufwendungen ihrer jeweiligen anwaltlichen Vertretung zu entschädigen. Bei den beanzeigten Delikten des UWG sowie bei Art. 162 StGB han-

- 41 - delt es sich um Antragsdelikte. Zudem liegt der Beschwerdeerhebung offensichtlich eine zivilrechtliche Streitigkeit zu Grunde (vgl. Urk. 2 S. 3 N 6, wonach u.a. die "(zivil-)rechtliche Würdigung" gerügt werde). Der in weiten Teilen unsubstantiierten Beschwerdeschrift lässt sich kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung entnehmen. Der Beschwerdegegner 1 reichte insbesondere eine 19-seitige Stellungnahme (Urk. 43) ein. Die Stellungnahme des Beschwerdegegners 2 umfasst zweieinhalb Seiten (Urk. 38), diejenige der Beschwerdegegnerin 3 eineinhalb Seiten (Urk. 40). Bei der Bemessung der Entschädigung ist zu berücksichtigen, dass keine hochkomplexen Rechtsfragen vorlagen, allerdings die Beschwerdeschrift fast 50 Seiten umfasste und auch der Aktenumfang nicht unerheblich ist. Nicht zu entschädigen sind die Beschwerdegegner 1 und 2 für den angefallenen Aufwand für die gestellten prozessualen Anträge (Entfernung von Anwaltskorrespondenz aus den Akten, Erlass eines Teilentscheids ohne Durchführung eines Schriftenwechsels), mit welchen sie nicht durchdringen. In Anwendung von § 19 Abs. 1 AnwGebV i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b-d AnwGebV ist die Entschädigung somit für den Beschwerdegegner 1 pauschal auf Fr. 3'900.00 zuzüglich 7.7% MwSt., für den Beschwerdegegner 2 pauschal auf Fr. 1'400.00 zuzüglich 7.7% MwSt. und für die Beschwerdegegnerin 3 pauschal auf Fr. 1'000.00 zuzüglich 7.7% MwSt. festzusetzen. Eine Fristansetzung zur Einreichung der Honorarnote – wie es die Beschwerdegegnerin 3 beantragt (Urk. 40 S. 2 N 5) – ist nicht angezeigt. Es wäre ihr freigestanden, diese von sich aus einzureichen. Die Entschädigung ist von der Gerichtskasse aus der geleisteten Kautions an die Beschwerdegegner 1, 2 und 3 zu überweisen. 3. Im Restbetrag ist die Prozesskaution der Beschwerdeführerin – vorbehaltlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates – nach Rechtskraft dieses Beschlusses zurückzuerstatten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.